

# VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB

## BEGRÜNDUNG

Die Änderung betrifft die Parzelle Nr. 7.  
Grundlage der Änderung ist die im Deckblatt dargestellte Stellung der Garage mit entsprechend neuer Baugrenze, für die Garage wird der Grenzabstand zu Parzelle Nr. 8 auf 1,50 m festgelegt (wegen öffentlichen Kanal im Grundstück). Die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten und geforderten Stellplätze wird neu festgelegt.

### Textliche Festsetzungen:

- Abweichend von der Bayer.Bauordnung wird der gesetzliche Grenzabstand für das Garagengebäude auf 1,50 Meter festgesetzt;
- Max. 9 Wohneinheiten zulässig;
- Pro Wohnung sind 2 Stellplätze nachzuweisen;
- Die Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen;
- Die Stellplätze sind an der Nordseite mit heimischen Gewächsen einzugrünen.

Der Gemeinderat Ruderting hat in seiner Sitzung am 27.11.95 und 21.12.95 der Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 14 als vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB zugestimmt.

## PRÄAMBEL

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 01.02.96 erläßt die Gemeinde Ruderting gemäß §§ 10 und 13 des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 BGBL I S. 2253 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBL S. 903) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.09.1977 die Änderung des Bebauungsplanes Reiserbauernfeld vom 20.11.1989 durch Deckblatt Nr. 14 vom 09.01.1996 als

## SATZUNG


### § 1

Für das allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes Reiserbauernfeld vom 20.11.1989 gilt das von Herrn Architekt Willi Neumeier jun., Muth 2 a, 94104 Tittling ausgearbeitete Deckblatt Nr. 14 vom 09.01.1996.

### § 2

Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 14 vom 09.01.1996 zum Bebauungsplan Reiserbauernfeld vom 20.11.1989 tritt gemäß § 12 BauGB (Baugesetzbuch) am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ruderting, den 12.02.96

  
Schätzl, 1. Bürgermeister

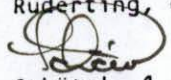


### Anzeigeverfahren

Das Deckblatt wurde gemäß § 11 BauGB dem Landratsamt Passau angezeigt mit Schreiben vom 12.02.96

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 26.02.96 erklärt, daß nach Überprüfung des Deckblattes Nr. 14 eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht wird.

Ruderting, den 07.03.96


  
Schätzl, 1. Bürgermeister



### Inkrafttreten:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 07.03.96 ortsüblich (Anschlag an den Amtstafeln) bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 14 mit Begründung wird seit diesem Tage zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt Nr. 14 ist damit rechtsverbindlich. Auf die Folgen des § 42 ff sowie der §§ 214 u. 215 BauGB ist hier hingewiesen worden.

Ruderting, den 07.03.96

  
Schätzl, 1. Bürgermeister

